|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | LG Hamburg 6. Zivil­kammer |
| **Entschei­dungs­datum:** | 26.09.2008 |
| **Akten­zeichen:** | 306 O 222/07 |
| **ECLI:** | ECLI:DE:LGHH:2008:0926.306O222.07.00 |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Normen:** | § 7 Abs 1 StVG, § 9 StVG, § 6 StVO |
| **Zitier­vor­schlag:** | LG Hamburg, Urteil vom 26. September 2008 – 306 O 222/07 –, juris |

**Schadenersatz aus Verkehrsunfall: Anforderungen an einen Vorbeifahrenden**

**Orientierungssatz**

Die Erkennbarkeit des Gegenverkehrs ist die  - vorliegend erfüllte - Grundvoraussetzung für die Begründung der Wartepflicht aus § 6 StVO. Von der Möglichkeit des rechtzeitigen Anhaltens hätte der Fahrer eines Fahrzeugs ggf. Gebrauch machen müssen, um den Anforderungen des § 6 StVO gerecht zu werden.(Rn.11)

Verfahrensgang

nachgehend Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 14. Zivilsenat, 10. Februar 2009, 14 U 170/08, Beschluss

**Tenor**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

1 Der Kläger verlangt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 28.12.2006 gegen 19.30 Uhr auf dem G B , Höhe S Tankstelle, in H ereignete. Beteiligt an diesem Unfall waren der Zeuge C mit dem Sattelzug des Klägers, amtliches Kennzeichen …, und der Beklagte zu 1) mit dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Lkw, amtliches Kennzeichen .... Der Zeuge D , der in Richtung M H unterwegs war, hatte hinter zwei anderen parkenden Lkw angehalten, um Gegenverkehr passieren zu lassen. Nachdem er wieder angefahren war, kam es auf der Gegenfahrbahn zu ein er Kollision mit dem im Gegenverkehr herannahenden Lkw des Beklagten zu 1). Die Einzelheiten des Unfalls sind zwischen den Parteien umstritten.

2 Der Kläger, der seinen Schaden gemäß der Zusammenstellung auf Seite 3 der Klagschrift auf insgesamt EUR 20.738,55 beziffert - die Beklagte zu 2) hat darauf einen „frei verrechenbaren“ Vorschuss von EUR 7.500.- geleistet - macht geltend: Der Zeuge D habe sich bereits auf dem Fahrstreifen der Gegenfahrbahn befunden, als plötzlich der von dem Beklagten zu 1) gelenkte Lkw mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h aus der hinter der Tankstelle befindlichen Kurve „geschossen“ sei. Der Zeuge D habe noch versucht, den drohenden Frontalzusammenstoß durch eine Ausweichbewegung zu verhindern, was aber nicht gelungen sei.

3 Der Kläger beantragt,

4 die Beklagten zu verurteilen, an ihn - den Kläger - EUR 13.238,55 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.5.2007 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von EUR 859,80 zu zahlen.

5 Die Beklagten beantragen,

6 die Klage abzuweisen.

7 Sie machen geltend: Im Kurvenausläufer kurz vor der Tankstelle habe der Beklagte zu 1), der nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei, am linken Fahrbahnrand drei stehende Lkw wahrgenommen. Unvermittelt und ohne dass der Blinker betätigt worden sei, sei der hintere der drei Lkw ausgeschert, vermutlich um an den beiden anderen vorbeizufahren. Der Beklagte zu 1) habe sofort ein Bremsmanöver eingeleitet, die Frontalkollision der beiden Fahrzeuge aber nicht mehr verhindern können. Im Übrigen erheben die Beklagten Einwendungen auch zur Höhe der Forderung.

8 Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

9 Das Gericht hat zum Unfallhergang den Beklagten zu 1) nach § 141 ZPO angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen D . Insoweit wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschriften vom 12.9. und 7.11.2007. Das Gericht hat ferner Beweis erhoben zur technischen Plausibilität der unterschiedlichen Unfalldarstellungen nach Maßgabe des Beschlusses vom 7.11.2007. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme insoweit wird Bezug genommen auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen H P vom 20.2.2008, die ergänzende schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen vom 31.3.2008 sowie auf die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen zu Protokoll vom 9.7.2008.

**Entscheidungsgründe**

10 Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Unfallgeschehen vom 28.12.2006. Zwar hat sich der Unfall beim Betrieb beider Kraftfahrzeuge ereignet (§ 7 Abs.1 StVG), die Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge führt indes dazu, dass der Kläger den ihm entstandenen Schaden selbst zu tragen hat. Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen der Kammer im Beschluss vom 5.9.2008 verwiesen.

11 Entgegen der mit Schriftsatz vom 19.9.2008 geäußerten Ansicht des Klägers fehlt es hier nicht an der für die Anwendung des Anscheinsbeweises erforderlichen Typizität. Zwar ist die Erkennbarkeit des Gegenverkehrs Grundvoraussetzung für die Begründung der Wartepflicht aus § 6 StVO, diese Grundvoraussetzung ist im vorliegenden Fall nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme indes erfüllt. Denn insbesondere nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen P bei seiner mündlichen Anhörung im Termin vom 9.7.2008 mit Verweis auf Seite 13 des Ursprungsgutachtens wäre der von dem Beklagten gelenkte Lkw selbst dann noch rechtzeitig für den Zeugen D zu erkennen gewesen, wenn man zu Gunsten des Klägers annimmt, dass der Zeuge D vor der Kollision bereits 3 Sekunden gestanden hat. Der von dem Beklagten zu 1) gelenkte Lkw wäre dann - so der Sachverständige - „genau in dem Zeitpunkt für den Zeugen D sichtbar geworden, als dieser anfuhr.“ Hätte der Zeuge D - so der Sachverständige weiter - das Insichtkommen zum Anlass genommen, sofort wieder anzuhalten, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen. Er wäre an einer Stelle zum Stehen gekommen, an der der entgegenkommende Lkw des Beklagten zu 1) „mühelos“ hätte passieren können. Von der danach gegebenen Möglichkeit des rechtzeitigen Anhaltens hätte der Zeugen D auch Gebrauch machen müssen, um den Anforderungen des § 6 StVO gerecht zu werden.

12 Für ein noch längeres Stehen des von dem Zeugen D geführten Sattelzuges gibt es keine Anhaltspunkte. Der Zeuge D selbst hat die Zeitspanne auf 2 bis 3 Sekunden geschätzt. Im Vortrag des Klägers in der Klagschrift, der nur auf den Angaben des Zeugen D gegenüber dem Kläger oder dessen Prozessbevollmächtigten beruhen kann, ist von einem Stehen vor der Kollision ohnehin nicht die Rede und statt dessen nur von einer Ausweichbewegung.

13 Ohne Erfolg verweist der Kläger auch auf die angeblich überhöhte Geschwindigkeit des von dem Beklagten zu 1) gelenkten Lkw. Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass die Anwendung des Anscheinsbeweises zu Lasten des Klägers nicht zur Voraussetzung hat, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Beklagten zu 1) feststeht. Vielmehr wäre eine - vom Kläger zu beweisende - (nennenswerte) Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit allenfalls geeignet, den zu Lasten des Klägers bestehenden Anschein zu erschüttern oder ein Mitverschulden des Beklagten zu 1) zu begründen. Tatsächlich aber hat sich hier-​jedenfalls für den maßgeblichen Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung - nicht feststellen lassen, dass der Beklagte zu 1) mit einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h gefahren ist. Das hat der Sachverständige P im Termin vom 9.7.2008 mit Verweis auf Seite 13 seines Ursprungsgutachtens noch einmal ausdrücklich erklärt.

14 Da sich der Kläger das Fahrverhalten des Zeugen D nach § 9 StVG zurechnen lassen muss, verbleibt es nach allem bei den Ausführungen zur Haftungsverteilung im Beschluss vom 5.9.2008.

15 Die von Seiten der Beklagten beantragte Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war nicht veranlasst.

16 Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs.1, 709 ZPO.